

336/A (E)XXI.GP
Eingelangt am:30 - 11 - 2000

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Walter Posch, Reheis und Genossen
betreffend die finanzielle Unterstützung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

1950 wurde die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geschaffen und ist seit 1953 in Kraft; 1959 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg installiert. Während in den Anfangsjahren nur westliche Staaten Vertragsparteien wurden, traten nach dem Zusammenbruch des Kommunismus auch vermehrt osteuropäische Staaten der EMRK bei, sodaß nunmehr an die 800 Millionen Menschen in 41 Staaten des Europarates vom Geltungsbereich der EMRK erfaßt sind. Die Rolle der EMRK wurde im Laufe der Jahre zusehends wichtiger, auch durch die Beschußfassung von mehreren Zusatzprotokollen; mittlerweile ist man bereits beim 12. Zusatzprotokoll angekommen.

Im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes nimmt die EMRK eine zentrale Rolle ein; so auch in Österreich. Die EMRK steht in Österreich seit 1964 ausdrücklich im Verfassungsrang und gewährt somit ein Bündel von verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten, die von jedermann einklagbar sind.

Durch die zunehmende Zahl der EMRK - Vertragsstaaten einerseits und die zunehmende Sensibilisierung bezüglich der Menschenrechte andererseits ist das von der EMRK vorgesehene Rechtsprechungsorgan, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, einer zunehmenden Belastung ausgesetzt. So hat sich allein in den letzten 7 Jahren die Zahl der Beschwerden, die an den EGMR herangetragen wurden, verfünfacht.

Durch diese Überlastung ist der EGMR in seiner Wirksamkeit gefährdet. Rechtschutz ist nämlich nur dann effektiv, wenn er binnen einer gewissen Zeit gewährt wird. Daher schreibt auch die EMRK in Artikel 6 fest, daß Verfahren binnen „angemessener Zeit“ zu erledigen sind. Diese Regelung ist von fundamentaler Bedeutung; es wäre eine paradoxe Situation, könnte der EGMR aufgrund seiner Arbeitsüberlastung seinen eigenen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden.

Damit der EGMR auch weiterhin seine wichtige Rolle im Rahmen des Menschenrechtsschutzes ausfüllen kann, ist es vonnöten, seine finanzielle Ausstattung zu stärken, denn unter den derzeitigen Voraussetzungen wird die Überlastung noch weiter zunehmen.

Derzeit verfügt der EGMR über ein Jahresbudget von ca. 350 Mio. Schilling. Laut dem Präsidenten des EGMR, Luzius Wildhaber, beträgt der jährliche finanzielle Zusatzbedarf knapp über 50 Mio. Schilling.

In Österreich herrscht quer durch alle Parteien Konsens über die Wichtigkeit und Wirksamkeit von EMRK und EGMR. Daher sollte Österreich dem Vorbild anderer Staaten folgen und durch finanzielle Zuschüsse an den EGMR dazu beitragen, dessen Arbeit zu erleichtern.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Äußeres wird ersucht,

1. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Deckung seiner gestiegenen Aufwendungen zukommen zu lassen,
2. in den Bundesfinanzgesetzen ab 2002 für die höheren Aufwendungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Vorsorge zu treffen,
3. die finanzielle Situation des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in zwischenstaatlichen Gesprächen zur Sprache zu bringen und auf die bessere finanzielle Unterstützung des EGMR auch von seiten anderer Europaratsstaaten zu drängen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Menschenrechte beantragt.